



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7116/1-Pr 1/95

XIX. GP-NR  
1811 1AB  
1995 -09- 14

zu

1706 1J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1706/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Petrovic, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Strafverfahren gegen 1.000 UnterzeichnerInnen eines Solidaritätsrufs mit Wehrdienst- und Totalverweigerern, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wegen des am 21. Oktober 1992 im *Falter* veröffentlichten Aufrufs wurde der *Falter* am 25. Mai letzten Jahres von Richter Dr. Ernest Maurer in erster Instanz als Haftungsbeteiligter verurteilt. Wegen der identischen Veröffentlichung wurde er im Berufungsverfahren am 5. Juli ebenfalls als Haftungsbeteiligter wiederum von Richter Dr. Maurer verurteilt. Wäre Ihrer Auffassung nach Dr. Maurer nicht bei der Berufungsverhandlung im Sinne der Strafprozeßordnung ausgeschlossen gewesen?
  - 1.1. Wird von Seiten der Staatsanwaltschaft überlegt, hinsichtlich dieses schweren Verstoßes gegen den Grundsatz der Ausgeschlossenheit im Sinne der StPO Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes einzulegen?
2. Sind Sie der Auffassung, daß die von den AufrufunterzeichnerInnen gesetzte Tat mit der allgemeinen Aufforderung, keine Steuern zu bezahlen, vergleichbar ist?

PARL7116 (Pr1)

- 2.1. Sind Sie der Auffassung, daß daher auch die gegenständlichen Strafverfahren nicht tatbestandsmäßig im Sinne des § 281 StGB bzw des § 282 StGB sind?
- 2.2. Warum wird hier von Seiten der Staatsanwaltschaft mit zweierlei Maß gemessen?
- 2.3. Werden Sie Weisungen erteilen, noch nicht abgeschlossene Strafverfahren einzustellen?
3. Gibt es Anzeichen, daß es auf Grund der "Aufrufe" zu einem Ansteigen von Vergehen nach dem Militärstraf-, Wehr-, Zivildienst- oder anderen Gesetzen gekommen wäre?
  - 3.1. Wenn ja, welche?
4. Sind Sie der Auffassung, daß eine Verurteilung der AufrufunterzeichnerInnen aus generalpräventiven Gründen notwendig ist?
  - 4.1. Wenn ja, aus welchen?
5. Sind Sie der Auffassung, daß die Verurteilung der UnterzeichnerInnen der genannten Aufrufe einen Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung darstellt? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
  - 5.1. Sind Sie der Auffassung, daß dieser Eingriff gerechtfertigt ist? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
  - 5.2. Sind Sie der Auffassung, daß dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
  - 5.3. Sind Sie der Auffassung, daß dieser Eingriff einem legitimen Zweck dient? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
  - 5.4. Sind Sie der Auffassung, daß dieser Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft zwingend notwendig ist? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
6. Werden Sie dahingehend tätig werden, daß die noch ausständigen Verfahren erster und zweiter Instanz bis zu einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgesetzt werden?

7. Sind Sie der Auffassung, daß die zitierten "Aufrufe" mit dem Vorgehen der SA im Dritten Reich in irgendeiner Weise vergleichbar sind?
8. Sind Sie der Auffassung, daß die zitierten "Aufrufe" in irgendeiner Weise mit dem Verbreiten von rechtsextremen Gedankengut vergleichbar sind?
  - 8.1. Sind Sie der Auffassung, daß die zitierten "Aufrufe" in ihrer "Gefährlichkeit" mit den Taten von Gottfried Küssel vergleichbar sind, wegen derer dieser nach dem - eine konkrete politische Auffassung unter Strafe stellenden - Verbotsgegesetz verurteilt worden ist?
  - 8.2. Sind Sie der Auffassung, daß Freisprüche für die AufrufunterzeichnerInnen die Verurteilungen von Rechtsextremen nach dem Verbotsgegesetz in irgendeiner Form in Frage stellten?
9. Sind Sie der Auffassung, daß die "Aufrufe" und vergleichbare Formen Zivilen Ungehorsams demokratiegefährdend sind und zu "Chaos" führen?
10. Sind Sie der Auffassung, daß
  - a. die Aufrufe einer "geradezu anarchistisch zu nennenden Einstellung" entspringen,
  - b. die "Aufrufe "à la longue die Demontage der verfassungsgesetzlichen Einrichtung des Bundesheeres bezoeken",
  - c. in den "Aufrufen" "zu Straftaten aufgerufen (wird), die den verfassungsgesetzlichen Auftrag des Bundesheers unterlaufen und unmöglich machen sollen",
  - d. die "Aufrufe" darauf abzielen, "die Wehrbereitschaft und Disziplin zu untergraben",
  - e. dadurch "einer Destabilisierung unseres Gemeinwesens Vorschub" geleistet wird und
  - f. auch unter der Annahme "pazifistischer Motive ... eine derartige Delinquenz einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen nicht naheliegen" kann?

(Zitate Staatsanwalt Dr. Sepp Fasching)

11. Nach Ansicht des Erstrichters Dr. Bruno Weis handelt es sich beim "Aufruf" um *"die Wiedergabe von politischen Forderungen, mag die Publikation auch entsprechend eindringlich, scharf und kritisch formuliert sein ... Die Publizierung einer politischen Forderung zu einer Gesetzesänderung kann und darf im demokratischen Rechtsstaat ... nicht strafbar sein. Die Publikationen zu Forderungen zu Gesetzesänderungen stellen vielmehr jene Bewegungen im demokratischen Rechtsstaat dar, die diesen lebendig erhalten und nicht erstarren lassen ..."* Sind Sie der Auffassung, daß es sich bei den "Aufrufen" um Publikationen handelt, die den Rechtsstaat lebendig erhalten und nicht erstarren lassen?
12. Die "Aufrufe" beginnen mit einem Bekenntnis zur Gewaltfreiheit. Es ist das unverkennbare Anliegen der UnterzeichnerInnen, zu mehr Gewaltfreiheit in der Gesellschaft beizutragen. Halten Sie in Zeiten rechtsextremer Morde die strafrechtliche Verfolgung dieser Personen politisch für das richtige Zeichen?
13. Die konkreten Forderungen der AufrufunterzeichnerInnen richten sich gegen die Kriminalisierung derjenigen, die es nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren könne, einen Wehrdienst oder einen - in die Umfassende Landesverteidigung eingebundenen - Zivildienst zu leisten. Auch Sie haben in Ihrer Stellungnahme zur Regierungsvorlage zur Zivildienstgesetznovelle 1995 den Standpunkt vertreten, § 12 Militärstrafgesetz ("Ungehorsam") sei *"nicht dazu bestimmt, den - in den meisten Fällen überdies aussichtslosen - Versuch zu unternehmen, Personen zur Ableistung des Wehrdienstes zu zwingen, für die aus besonderen, subjektiven Gewissensgründen nicht nur dieser Dienst, sondern auch ein Zivildienst im Sinne des Zivildienstgesetzes nicht in Betracht kommt"*. Halten Sie es für politisch notwendig, eine Lösung für Wehrdienst- und Totalverweigerer zu finden, sodaß diese nicht weiter kriminalisiert werden?
- 13.1. Wenn ja, welche konkreten Schritte werden Sie setzen, um zu einer solchen Lösung zu kommen?
14. Der für alle Strafverfahren gegen AufrufunterzeichnerInnen zuständige Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Wien, Dr. Sepp Fasching, ist auch für die Verfolgung der mutmaßlichen Briefbombenattentäter Franz Radl und Peter Binder zuständig?

Ist es richtig, daß die Strafverfolgung der AufrufunterzeichnerInnen zu einer Verzögerung der Verfahren gegen die mutmaßlichen Briefbombenattentäter geführt hat?

15. Können Sie abschätzen, welche Kosten der Republik durch die strafrechtliche Verfolgung der AufrufunterzeichnerInnen bislang entstanden sind und noch entstehen werden?
16. Wie oft und in welchem Ausmaß wurden in den Strafverfahren bislang die Staatspolizei in Anspruch genommen?
17. Halten Sie ganz generell den enormen Aufwand, der mit der strafrechtlichen Verfolgung der UnterzeichnerInnen verbunden ist, für gerechtfertigt?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Richtig ist, daß der genannte Richter als Einzelrichter mit Urteil vom (richtig) 26.5.1994 u.a. mehrere Personen wegen der Unterzeichnung des in "Falter" Nr. 43/1992 erschienenen anfragegegenständlichen Aufrufes verurteilt und gemäß § 35 Abs. 1 MedienG die Haftung der Medieninhaberin Falter Verlags-AG zur ungeteilten Hand mit den Verurteilten für die Kosten des Verfahrens ausgesprochen hat. Ebenso zutreffend ist, daß dieser inzwischen zum Oberlandesgericht Wien ernannte Richter am 5.7.1995 an zwei Berufungsverhandlungen gegen zwei weitere Unterzeichner dieses Aufrufes in "Falter" Nr. 43/1992 als Beisitzer mitgewirkt hat, die jeweils mit Schulterspruch geendet haben. Entgegen der Darstellung in der Frage 1 enthalten diese beiden Urteile jedoch keinen Haftungsausspruch gemäß § 35 Abs. 1 MedienG.

Im übrigen war die Mitwirkung des genannten Richters an den beiden Entscheidungen des Oberlandesgerichts nicht gesetzwidrig: Es liegen weder ein Ausschließungs- noch ein Befangenheitsgrund im Sinne der Strafprozeßordnung vor. Für die Anregung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes hat demnach die Staatsanwaltschaft keinen Anlaß gefunden.

Zu 2:

An der Tatbildlichkeit nach § 281 StGB mangelt es, wenn zum Ungehorsam gegen die österreichischen Gesetze überhaupt - ohne Bezugnahme auf ein bestimmtes Gesetz - aufgefordert wird. "Das gilt etwa auch für die erwähnte allgemein gehaltene Aufforderung, keine Steuern zu bezahlen. Strafbarkeit nach § 281 StGB besteht diesbezüglich erst, wenn dazu aufgefordert wird, allgemein das Einkommensteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz, das Kraftfahrzeugsteuergesetz und dergleichen entweder zur Gänze oder in einer seiner wesentlichen Bestimmungen zu mißachten" (Steininger in Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 281 StGB, RN 5).

Der den gegenständlichen Strafverfahren zugrundeliegende Aufruf lautet in den wesentlichen Passagen:

"Ich fordere daher die Einstellung aller Verfahren gegen Wehrdienst- und Totalverweigerer und die Streichung aller Strafbestimmungen aus Wehr-, Militärstraf- und Zivildienstgesetz. Damit dies geschieht, fordere ich alle auf, Militärgesetze nicht zu befolgen."

Es gibt zwar keine formellen "Militärgesetze" unter diesem Titel, jedoch unter Berücksichtigung der im Aufruf unmittelbar vorangegangenen Anführung der Begriffe "Wehr-, Militärstraf- und Zivildienstgesetz" ergibt sich zwangsläufig, daß vom Wort "Militärgesetze" eben diese genannten Einzelgesetze erfaßt sind; damit ist der vom Strafgesetz geforderten Bestimmtheit des verletzten Gesetzes ausreichend Rechnung getragen.

Im übrigen verweise ich auf meine Antwort zur schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Severin Renoldner, Freundinnen und Freunde, Zahl 6539/J-NR/1994, vom 10. Juni 1994, in der ich die Ansicht vertreten habe, daß in der gegenständlichen Strafsache die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft mit der Rechtslage im Einklang steht. Es besteht somit auch kein Anlaß für eine Weisung, noch nicht abgeschlossene Strafverfahren einzustellen.

Zu 3:

Laut der vom Statistischen Zentralamt jährlich herausgegebenen Gerichtlichen Kriminalstatistik stellt sich die Entwicklung der Verurteilungen nach dem Militärstraf- und Wehrgesetz wie folgt dar:

PARL7116 (Pr1)

**1991** erfolgten insgesamt 475 Verurteilungen nach dem Militärstrafgesetz. Davon entfielen 136 auf § 7 (Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls), 211 auf § 8 (Unerlaubte Abwesenheit), 32 auf § 9 (Desertion), 3 auf § 10 (Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit) und 34 auf § 12 (Ungehorsam). Die Zahl der nach dem Wehrgesetz verurteilten Personen betrug 55.

**1992** wurden insgesamt 497 Personen nach dem Militärstrafgesetz verurteilt. Davon entfielen 148 auf § 7, 219 auf § 8, 45 auf § 9, 1 auf § 10 und 35 auf § 12. 26 Personen wurden nach dem Wehrgesetz verurteilt.

**1993** erfolgten 514 Verurteilungen nach dem Militärstrafgesetz; davon 142 nach § 7, 234 nach § 8, 59 nach § 9, 1 nach § 10 und 30 nach § 12. Nach dem Wehrgesetz wurden 21 Personen verurteilt.

**1994** wurden insgesamt 452 Personen nach dem Militärstrafgesetz verurteilt; davon 98 nach § 7, 222 nach § 8, 49 nach § 9, 1 nach 10 und 19 nach § 12. Nach dem Wehrgesetz wurden 16 Personen verurteilt.

Demnach weist die Statistik zwischen 1991 und 1993 einen leichten Anstieg und im Jahre 1994 einen Rückgang bei der Gesamtzahl der Verurteilungen auf. Daraus kann demnach kein einheitlicher Trend abgeleitet und vor allem kein Rückschluß auf die Motivation der Täter für die Begehung der einzelnen Straftaten gezogen werden.

Zu 4:

Generalpräventive Überlegungen sind nicht pauschal, sondern nach Lage jedes Einzelfalles im Rahmen einer Gesamtbetrachtung anzustellen, die in die Zuständigkeit der Gerichte fällt.

Zu 5:

Ich verweise neuerlich auf meine Antwort vom 10. Juni 1994 zur oben unter 2) erwähnten schriftlichen Anfrage zur Zahl 6539/J-NR/1994.

Zu 6:

Für eine allfällige "Aussetzung" der noch nicht abgeschlossenen Strafverfahren bis zu einer Entscheidung der Europäischen Kommission oder des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gibt es keine gesetzliche Grundlage. Überdies verlangt Artikel 6 Abs. 1 MRK die zügige Erledigung einer anhängigen Sache.

Zu 7 bis 11:

Ich bin selbstverständlich nicht der Auffassung, daß die anfragegegenständlichen Aufrufe mit dem Verbreiten rechtsextremen Gedankenguts oder dem Vorgehen nationalsozialistischer Organisationen im Dritten Reich in Verbindung zu bringen sind. Ich bitte aber um Verständnis, daß ich mich im übrigen der Beurteilung von - letztlich wohl nur im Gesamtzusammenhang einer Verhandlung beurteilbaren - Zitaten von Richtern und Staatsanwälten in Ausübung der Rechtspflege - soweit derartige Äußerungen nicht straf- oder disziplinarrechtlich relevant sind, und dafür liegen keine Anhaltspunkte vor - enthalte. Zur Begründung gerichtlicher Entscheidungen in Einzelfällen möchte ich mich schon aus grundsätzlichen Erwägungen - um nicht den Eindruck einer Einflußnahme auf die Rechtssprechung zu erwecken - in der Öffentlichkeit nicht äußern.

Zu 12:

Nach dem im österreichischen Strafrecht herrschenden Legalitätsprinzip hat der Staatsanwalt unabhängig von Zweckmäßigkeitserwägungen alle strafbaren Handlungen, soweit es sich um Offizialdelikte handelt, zu verfolgen. Auch allenfalls zu respektierende politische Motive einer strafbaren Handlung berechtigen die Staatsanwaltschaft somit nicht, bei Vorliegen eines gerichtlich strafbaren Tatbestandes auf die Strafverfolgung zu verzichten.

Zu 13:

Wie bereits in der Stellungnahme meines Ressorts vom 12. Juni 1995 zum Entwurf einer Zivildienstgesetz-Novelle 1995 (JMZ 825.053/26-II.1/1995) zum Ausdruck gebracht wurde, halte ich es für dringend geboten, im Zuge einer gesetzlichen Neugestaltung des Wehrgesetzes und des Zivildienstgesetzes eine sachgerechte Lösung des Problems der "Totalverweigerung" von Wehr- und Zivildienst zu schaffen. Gegenüber dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Bundesministerium für Inneres wurde mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß das Bundesministerium für Justiz auf ei-

ne Fortführung der interministeriellen Gespräche zu diesem Thema drängt und auch zur legistischen Mitarbeit bereit ist.

Zu 14:

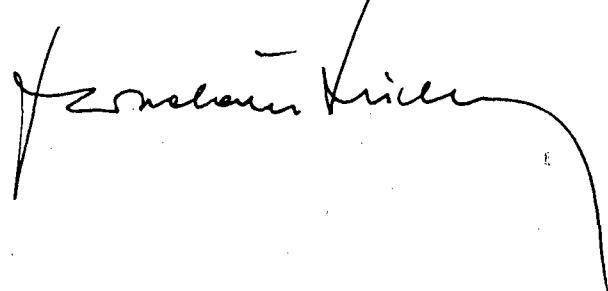
Die Bearbeitung auch dieser Strafsache durch den in der Frage genannten Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft Wien hat zu keinen Verzögerungen im Strafverfahren betreffend die im Dezember 1993 versendeten Briefbomben geführt. Zum einen hat der genannte Staatsanwalt der Bearbeitung des Briefbombenaktes immer Vorrang eingeräumt, zum anderen wurde er während der Ausarbeitung der staatsanwaltschaftlichen Endantragstellung (der Anklageschrift) im Briefbombenkomplex von der Bearbeitung anderer Strafsachen freigestellt.

Zu 15 bis 17:

Das oben zu 12) erwähnte Legalitätsprinzip ist unter anderem ein Ausfluß des Gleichheitsgrundsatzes. Dieser gesetzliche Auftrag läßt bei Durchführung von Strafverfahren für wirtschaftliche Überlegungen von vornherein nur wenig Raum. Für allfällige Erhebungen zur Frage der Verfahrenskosten sehe ich schon deshalb derzeit keinen Anlaß.

In sämtlichen anhängig gemachten Strafverfahren im Zusammenhang mit Aufrufen, Militärgesetze nicht zu befolgen, wurden die Sicherheitsbehörden mit der Ausforschung der in den jeweiligen Medien häufig nur mit Vor- und Familiennamen angeführten Tatverdächtigen und überwiegend auch - sofern kein Verfolgungshindernis erkennbar war - mit deren Vernehmung zum Sachverhalt beauftragt; die genaue Anzahl der Amtshandlungen bzw. deren Ausmaß sind mir im einzelnen nicht bekannt.

14. September 1995

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans-Joachim Kress". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized 'H' at the beginning.